



## Nr. 4 / 25. Februar 2011

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Verbandssatzung des Rettungszweckverbands München 36

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Geowärme Erding 40

Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2011 40

#### Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 41

#### Landesentwicklung

Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalplans München Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen 2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen 41

Haushaltssatzung des Planungsverbands Region Oberland für das Haushaltsjahr 2011 41

### Kommunalverwaltung

#### RETTUNGSZWECKVERBAND MÜNCHEN

##### Verbandssatzung des Rettungszweckverbands München

Die Landeshauptstadt München und der Landkreis München schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) und gemäß Art. 4 Abs. 3 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 429) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren nach Art. 18 KommZG folgende Verbandssatzung:

##### I. Allgemeine Vorschriften

###### § 1

##### Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Rettungszweckverband München". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in München.

###### § 2

##### Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Landeshauptstadt München und der Landkreis München.

###### § 3

##### Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbands umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

###### § 4

##### Aufgaben des Zweckverbands und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Rettungsdienst entsprechend den Bestimmungen des BayRDG und den zu

seiner Ausführung erlassenen Vorschriften wahrzunehmen.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.

(3) <sup>1</sup> Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über. <sup>2</sup> Die Verbandsmitglieder dürfen eigene Einrichtungen des Rettungsdienstes nur aufgrund von Vereinbarungen mit dem Rettungszweckverband betreiben.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 5

#### Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

### § 6

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) <sup>1</sup> Der Verbandsversammlung gehören neun Verbandsräte an. Davon entsenden die Landeshauptstadt München sieben und der Landkreis zwei Vertreter. <sup>2</sup> Das Verhältnis der Zusammensetzung wird jeweils zum Ende der Legislaturperiode der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder überprüft. <sup>3</sup> Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. <sup>4</sup> Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Stimmabgabe zu einigen. <sup>5</sup> Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist. <sup>6</sup> Ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.

(3) <sup>1</sup> Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. <sup>2</sup> Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen.

<sup>3</sup> Beamte und Angestellte des Zweckverbands können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(4) <sup>1</sup> Für Verbandsräte und stellvertretende Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören sowie für Vertreter des Oberbürgermeisters und des Landrats, die gemäß § 12 zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden bestellt sind, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes. <sup>2</sup> Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmit-

glieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. <sup>3</sup> Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. <sup>4</sup> Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

### § 7

#### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup> Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. <sup>2</sup> Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. <sup>3</sup> In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) <sup>1</sup> Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. <sup>2</sup> Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Aufsichtsbehörde oder ein Verbandsmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt; in diesem Fall ist die Verbandsversammlung spätestens binnen vier Wochen einzuberufen.

(3) Die Aufsichtsbehörde und die Behörden der Gesundheitsverwaltung sind bei allen Sitzungen einzuladen, die ärztlichen Kreisverbände und die aufgrund einer Vereinbarung gemäß Art. 13 BayRDG im Rettungsdienst Tätigen sind zu den öffentlichen Sitzungen einzuladen. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

### § 8

#### Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup> Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich. <sup>2</sup> Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände vor. <sup>3</sup> Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) <sup>1</sup> Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und der Behörden der Gesundheitsverwaltung sowie der Geschäftsleiter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen; die Vertreter der Geschäftsstelle des Rettungszweckverbands München bei der Landeshauptstadt München und der Kassenverwalter sind zur Beratung bei den Sitzungen heranzuziehen. <sup>2</sup> Die Verbandsversammlung soll auch die Vertreter der ärztlichen Kreisverbände und der aufgrund einer Vereinbarung gemäß Art. 13 BayRDG im Rettungsdienst Tätigen hören.

### § 9

#### Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) <sup>1</sup> Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind

und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup> Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup> Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. <sup>2</sup> Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. <sup>3</sup> Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der Landrat bzw. der Oberbürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. <sup>4</sup> Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Die Verbandssatzung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl geändert werden; die gleiche Mehrheit ist erforderlich für den Abschluss und die Änderung von Vereinbarungen mit den nach Art. 13 BayRDG im Rettungsdienst Tätigen.

(5) <sup>1</sup> Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. <sup>2</sup> Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. <sup>3</sup> Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl der Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. <sup>4</sup> Haben ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(6) <sup>1</sup> Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. <sup>2</sup> Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. <sup>3</sup> Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. <sup>4</sup> Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern, der Aufsichtsbehörde und den Be-

hörden der Gesundheitsverwaltung zu übermitteln. <sup>5</sup> Die ärztlichen Kreisverbände und die gemäß Art. 13 BayRDG im Rettungsdienst Tätigen erhalten Abschriften der Niederschrift über öffentliche Sitzungen.

#### § 10

##### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist, außer in den Fällen des Art. 34 Abs. 2 KommZG, ausschließlich zuständig für die Entscheidung über die Übertragung der Durchführung des Rettungsdienstes gemäß Art. 13 BayRDG.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände.

#### § 11

##### Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen; sie erhalten insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayer. Reisekostengesetz.

(3) <sup>1</sup> Die ehrenamtlichen Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Rettungszweckverbands

a) ein pauschales Sitzungsgeld

b) Ersatz ihrer Auslagen

c) soweit sie Angestellte oder Arbeiter sind, den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausfall

d) als selbstständig Tätige eine Verdienstausfallentschädigung je angefangene Stunde Sitzungsdauer; ehrenamtliche Verbandsräte, die keine Verdienstausfallentschädigung erhalten, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung je angefangene Stunde Sitzungsdauer.

Entschädigungen nach Buchstabe d) werden nicht für Sitzungen, die an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen oder nach 19:00 Uhr stattfinden, gewährt.

<sup>2</sup> Die Höhe der Leistungen nach Buchstabe a) und d) setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

#### § 12

##### Verbandsvorsitzender

<sup>1</sup> Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München oder der mit seiner Zustimmung vom Stadtrat der Landeshauptstadt bestellte

Vertreter. <sup>2</sup> Stellvertretender Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises München oder der mit seiner Zustimmung vom Kreistag bestellte Vertreter.

### § 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) <sup>1</sup> Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. <sup>2</sup> Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

(5) <sup>1</sup> Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. <sup>2</sup> Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 50 € mit sich bringen.

### § 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

### § 15 Geschäftsstelle

<sup>1</sup> Der Zweckverband unterhält nach Vereinbarung mit der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, eine Geschäftsstelle bei der Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat, die den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte sicherstellt. <sup>2</sup> Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.

## III. Verbandswirtschaft

### § 16 Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

### § 17 Deckung des Finanzbedarfs

<sup>1</sup> Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbands nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt ist, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. <sup>2</sup> Die Verbandsmitglieder haben die Umlage im Verhältnis von vier Teilen durch die Landeshauptstadt und einen Teil durch den Landkreis München aufzubringen. <sup>3</sup> Dieser Schlüssel wird alle drei Jahre überprüft.

### § 18 Festsetzung und Zahlung der Umlage

(1) Der Umlagesatz wird jeweils für ein Jahr festgesetzt.

(2) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(3) <sup>1</sup> Die Umlage wird mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am Zehnten jeden dritten Quartalsmonats fällig. <sup>2</sup> Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

### § 19 Kassenverwaltung, Prüfung

<sup>1</sup> Die Kassengeschäfte des Zweckverbands werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbands und der Landeshauptstadt München gegen Kostenerstattung geführt.

<sup>2</sup> Das Revisionsamt der Landeshauptstadt München prüft als Sachverständiger der Verbandsversammlung die Jahresrechnungen im Rahmen der örtlichen Prüfung.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 20 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) <sup>1</sup> Die Satzungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht. <sup>2</sup> Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. <sup>3</sup> Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

### § 21 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Zur Schlichtung von Streitigkeiten ist in den Fällen des Art. 53 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## § 22 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

München, 14. Februar 2011  
Rettungszweckverband München

Dr. Blume-Beyerle  
Berufsm. Stadtrat, Verbandsvorsitzender

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands für Geowärme Erding

Der Zweckverband für Geowärme Erding erlässt aufgrund von Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

#### § 1

§ 14 der Verbandssatzung des Zweckverbands für Geowärme Erding vom 24. Mai 1989 (RABI OB S. 134), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. April 1995 (OBABI S. 79) erhält nachfolgende Fassung:

#### „§ 14 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Erding und im Mitteilungsblatt der Stadt Erding veröffentlicht.

(2) Die Verbandssatzung und deren Änderungen werden im Oberbayerischen Amtsblatt der Regierung von Oberbayern, sonstige Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands im Amtsblatt des Landratsamtes Erding und im Mitteilungsblatt der Stadt Erding bekannt gemacht.“

#### § 2

Die Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erding, 26. Januar 2011  
Zweckverband für Geowärme Erding

Max Gotz  
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 26. Januar

2011 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

## ZWECKVERBAND KOMMUNALE SCHWANGERENBERATUNG FÜR DIE REGION MÜNCHEN NORD/OST

### Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost für das Haushaltsjahr 2011

#### I.

Aufgrund des § 8 der Verbandssatzung und der Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit den Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	395.000 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	0 €
---	-----

#### ab.

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Verbandsumlagen werden gemäß § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung wie folgt festgesetzt:

A) Umlagesoll im Verwaltungshaushalt	175.000 €
--------------------------------------	-----------

Umlagen der Verbandsmitglieder:

Stadt Garching b. München	18.230 €
Gemeinde Ismaning	17.960 €
Gemeinde Unterföhring	11.210 €
Landkreis Ebersberg	22.075 €
Landkreis Erding	21.807 €
Landkreis Freising	28.557 €
Landkreis München	<u>55.161 €</u>
Gesamtumlage:	175.000 €

B) Umlagesoll im Vermögenshaushalt

0 €

**Landesentwicklung**

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2011 liegt mit ihren Anlagen ab Bekanntmachung eine Woche bei der Geschäftsstelle des Zweckverbands im Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München, Zimmer A 2.02, innerhalb der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf.

München, 7. Februar 2011

Zweckverband Kommunale Schwangerenberatung für die Region München Nord/Ost

Johanna Rumschöttel  
Verbandsvorsitzende

**Wirtschaft und Verkehr**

## REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung  
(Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005  
(BGBl I S. 1970)**

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter "[Aufgaben](#) / Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr / Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers" gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

## REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

**Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs zur  
Fortschreibung des Regionalplans München  
Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen  
2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen**

Der Regionale Planungsverband München hat eine Regionalplanänderung „Kapitel B IV Wirtschaft und Dienstleistungen 2.8 Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen“ beschlossen. Gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG), Art. 13 Abs. 2 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG) wird der überarbeitete Entwurf dieser Änderung erneut bei der Regierung von Oberbayern als höherer Landesplanungsbehörde (80538 München, Maximilianstraße 39, Zimmer 5418) **bis zum 15. April 2011** während der für den Parteiverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus wird der Entwurf in das Internet eingestellt ([www.region-muenchen.com](http://www.region-muenchen.com); Stichwort: Aktuell).

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht gemäß § 10 Abs. 1 ROG, Art. 13 Abs. 2 BayLplG die Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband München, Arnulfstraße 60, 80335 München. Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.

München, 14. Februar 2011

Regionaler Planungsverband München

Christian Breu  
Geschäftsführer

## PLANUNGSVERBAND REGION OBERLAND

**Haushaltssatzung des Planungsverbands Region  
Oberland für das Haushaltsjahr 2011**

I.

Aufgrund von Art. 5 Abs. 4 BayLplG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff. LKrO erlässt der Planungsverband Region Oberland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben mit

63.170 €

und im Vermögenshaushalt  
in Einnahmen und Ausgaben mit 1.570 €

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Ein Finanzplan wird nicht erstellt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Garmisch-Partenkirchen, 27. Januar 2011  
Planungsverband Region Oberland

Harald Kühn  
Landrat, Verbandsvorsitzender

II.

Ab dem Tag der Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan für die Dauer einer Woche in der Geschäftsstelle (Landratsamt Garmisch-Partenkirchen, Olympiastraße 10, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Zimmer B 203) während der üblichen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht auf.